



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Bekanntmachung

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz Baden-Württemberg**

über die Förderung von
**Initiativen zur Weiterentwicklung der
Leitregion Nachhaltige Bioökonomie
Baden-Württemberg**

mit Bezug zum Handlungsfeld
**„Bioökonomie als Innovationsmotor für den Ländlichen Raum“
im Rahmen der Landesstrategie Nachhaltige Bioökonomie
Baden-Württemberg**

vom August 2024

1. Zweck, Hintergrund und Förderziele

Im Rahmen der Landesstrategie Nachhaltige Bioökonomie wird angestrebt, die Rolle Baden-Württembergs als Beispielland für eine Transformation hin zu einer nachhaltigen, kreislauforientierten und regenerativen Wirtschaftsweise auszubauen. Mit innovativen bioökonomischen Konzepten sollen erneuerbare Rohstoffquellen erschlossen werden und der Einsatz fossiler Rohstoffe gesenkt werden. Die Bioökonomie trägt auch dazu bei, die Umweltgüter – insbesondere den Boden, das Wasser, die Luft und die Biodiversität – als Lebensgrundlagen zukünftiger Generationen zu schonen und zu erhalten sowie die Treibhausgasemissionen zu verringern. Durch innovative bioökonomische Lösungsansätze sollen die regionale Wertschöpfung erhöht und attraktive zukunftsfähige Arbeitsplätze geschaffen werden. Netzwerke, Unternehmenscluster und Kommunen sowie Einrichtungen des Wissenstransfers können dabei eine wichtige Rolle spielen, indem sie die Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft vor Ort entwickeln, in die Umsetzung bringen und den Aufbau neuer Wertschöpfungsnetze etablieren.

Übergeordnetes Ziel des Förderprogramms und des Handlungsfelds 3.2 der Landesstrategie Nachhaltige Bioökonomie (Fortschreibung für die Jahre 2025 - 2029)¹ ist es neue, nachhaltige und resiliente Wertschöpfungsnetze zur Nutzung von regionalen Ressourcen aus der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft aufzubauen.

¹ biooekonomie.baden-wuerttemberg.de/Landesstrategie_Nachhaltige_Biooekonomie_2025-2029

Mit den beiden in diesem Förderaufruf zusammengefassten Förderlinien werden Akteure dabei unterstützt, eine neue Branchen- und Sektorenübergreifende Zusammenarbeit zu initiieren und durchzuführen sowie regionale Konzeptionen zu erstellen, damit mögliche Synergieeffekte der betroffenen Wirtschaftsbereiche optimal genutzt werden. Dabei liegt der Schwerpunkt darauf, vorhandenes Wissen für weitere Nutzergruppen (z. B. andere Branchen, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, Verbraucherinnen und Verbraucher) verfügbar und anwendbar zu machen. Zudem gilt es, mögliche Hemmnisse bei der Etablierung neuer Technologien durch Konzepte der Zusammenarbeit und die Ausweitung von Beratungsangeboten zu überwinden.

Netzwerk- und Clusterinitiativen mit dem Ziel, **themenspezifische Kooperationen** von Akteuren verschiedener Branchen und Sektoren zu fördern, können einen wesentlichen Beitrag für die Entwicklung und Verbreitung einer nachhaltigen kreislauforientierten Bioökonomie in Baden-Württemberg leisten. Neben technischen Innovationen sollen in den Netzwerk- und Clusterinitiativen vor allem auch Konzepte zur Entwicklung neuer Geschäftsmodelle und Wertschöpfungsnetze besonders in den Blick genommen werden, mit denen Synergieeffekte zukünftig noch besser genutzt werden können. Zudem können die Potentiale von bioökonomischen Innovationen im Hinblick auf landespolitisch wichtige Nachhaltigkeitsziele wie Klimaneutralität und die Entkopplung von Wachstum vom Ressourcenverbrauch branchenübergreifend erarbeitet und aufbereitet werden.

Kommunen und Verbünde von Kommunen in funktionalen Räumen können den geschilderten Transformationsprozess unterstützen, beispielsweise durch die Entwicklung **regionaler Bioökonomiekonzepte**, die Einrichtung spezifischer Beratungs- und Transferstellen, die Unterstützung strategischer Kooperationen und eine gezielte Ansiedlungsstrategie im Hinblick auf Unternehmen. Zudem sollen Handlungsspielräume bei der Erprobung vielversprechender Innovationen bestmöglich ausgenutzt und Hemmnisse überwunden werden, beispielsweise durch eine Ausweitung der Beratungsangebote hinsichtlich der Genehmigungsverfahren.

2. Gegenstand des Förderaufrufs

Das Ziel dieses Förderaufrufs des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) ist die Unterstützung von themenspezifischen Netzwerk- und Clusterinitiativen sowie regionalen bzw. kommunalen Initiativen, die einen Beitrag zur Implementierung und Weiterentwicklung der kreislauforientierten Bioökonomie im Land Baden-Württemberg leisten möchten. Damit soll die Implementierung neuer Technologien im Bereich der nachhaltigen Erzeugung und Nutzung von Ressourcen aus der regionalen Land- und Forstwirtschaft unterstützt werden, um einen Systemwechsel zu ermöglichen.

Zudem sollen neue Kooperationen aufgebaut und branchenübergreifende Arbeitsgebiete erschlossen werden. In der Antragstellung ist daher darzulegen, mit welchen neuen Maßnahmen die branchenübergreifende Zusammenarbeit unterstützt wird. Dabei können sich auch bereits etablierte Netzwerkorganisationen bewerben, die mit der Förderung ein

neues Arbeitsgebiet bzw. neue Kooperationen im Bereich der Bioökonomie beginnen.

Es stehen zwei **Förderlinien** mit unterschiedlicher Zielsetzung zur Verfügung:

- In der Förderlinie „**Netzwerk- und Clusterinitiativen**“ können konkrete Konzepte, Handlungsempfehlungen bzw. Potentialstudien für die Implementierung bioökonomischer Wertschöpfungsnetze sowie zum Aufbau neuer Netzwerke erarbeitet werden. Netzwerk- und Clusterinitiativen sollen konkrete Fragestellungen im Rahmen der genannten Schwerpunktbereiche bearbeiten. Die breite Einbindung weiterer Akteure ist (z. B. über Workshops, Befragungen) erwünscht. Die Ergebnisse werden einem breiten Publikum (z. B. in Form einer Broschüre, Veranstaltungen, Handlungsempfehlungen) zugänglich gemacht.
- In der Förderlinie „**Bioökonomiekonzepte für den Ländlichen Raum**“ werden Kommunen oder regional tätige Einrichtungen des Wissenstransfers bei der Implementierung von Bioökonomiekonzepten unterstützt, um neue, nachhaltige und resiliente Wertschöpfungsnetze zur Nutzung von regionalen Ressourcen aus der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft aufzubauen und bestehende Hemmnisse zu überwinden. Die breite Einbindung von Akteuren wie Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Multiplikatoren und ggf. Genehmigungsbehörden ist erwünscht. Mit der Förderung sollen Konzepte für neue regionale Kooperationen und Beratungsangebote ausgearbeitet und erprobt werden. Ergebnis des Projektes ist ein Bericht über den Konzeptionsprozess und die Erprobung neuer Formate sowie Empfehlungen zur regionalen Schwerpunktsetzung.

Aufgrund der Zielsetzungen der Landesstrategie Nachhaltige Bioökonomie im Strang 3.2 „Bioökonomie als Innovationsmotor für den Ländlichen Raum“ sind dabei die folgenden inhaltlichen Schwerpunktbereiche im Fokus:

- Die Ressourcen- und Rohstoffbasis für die nachhaltige Bioökonomie
- Ernährungssysteme und Lebensmittel der Zukunft
- Hochwertige biobasierte Materialien für vielfältige Anwendungen
- Weiterentwicklung von Biogasanlagen für eine zirkuläre Bioökonomie
- Bioökonomie in der Strukturentwicklung für den Ländlichen Raum

Projektanträge können sich auf ein oder mehrere Schwerpunktthemen beziehen. Die Auswahl ist im Rahmen der Projektskizzen unter Einbeziehung der regionalen Gegebenheiten zu begründen.

Zur weiteren Definition der Schwerpunktbereiche wird auf die Landesstrategie Nachhaltige Bioökonomie Baden-Württemberg (Fortschreibung für die Jahre 2025-2029) ab Seite 17 verwiesen².

² biooekonomie.baden-wuerttemberg.de/Landesstrategie_Nachhaltige_Biooekonomie_2025-2029

3. Rechtsgrundlagen

Zuwendungsgeber ist das Land Baden-Württemberg. Die Zuwendungen werden vom Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz gewährt. Die Bewilligungen erfolgen auf Grundlage dieser Bekanntmachung, des § 44 in Verbindung mit § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO); insbesondere gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Für die ggfs. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Der Landesrechnungshof ist gemäß § 91 LHO zur Prüfung berechtigt.

Abweichende bzw. weitere Bedingungen und Auflagen werden ggfs. im Zuwendungsbescheid festgelegt. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Eingereichte Anträge stehen untereinander im Wettbewerb.

4. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Verbände sowie Akteure des Innovationsgeschehens und der Wissensverbreitung (z. B. Innovationsagenturen, Kammern, Einrichtungen der regionalen Wirtschaftsförderung, Vereine) und Kommunen mit Sitz in Baden-Württemberg. Hochschulen und Forschungseinrichtungen können als Partner an einem Projektantrag beteiligt werden. Sind an einem Projektantrag mehrere Partner beteiligt, übernimmt ein Partner die Koordination der Antragstellung sowie im Falle einer Förderung die Projektkoordination (Konsortialführerschaft). Dies umfasst auch die Weiterleitung von Zuschüssen an bis zu zwei Partner, denen besondere Aufgaben im Rahmen des eingereichten Arbeitsplans zugewiesen werden, die Bereitstellung der entsprechenden Nachweisunterlagen sowie sämtliche Berichtspflichten.

Die Partner eines Verbundprojektes (Kernteam) regeln ihre Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung. Das Kernteam besteht aus dem Konsortialführer und ggf. weiteren Partnern die Zuwendungen erhalten oder ihre Mitarbeit im Rahmen der Skizzenerstellung fest zugesagt haben. Einrichtungen für Forschung und Wissenstransfer im Sinne von Artikel 2 (Nummer 83) AGVO stellen sicher, dass im Rahmen des Verbunds keine indirekten (mittelbaren) Beihilfen an Unternehmen fließen. Dazu sind Bestimmungen von Nummer 2.2. der Mitteilung der Kommission zum Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation zu beachten.

Weitere Akteure sollen über die Beteiligung an den mit der Förderung organisierten und

finanzierten Formaten (Workshops, Foren, Publikationen) eingebunden werden. Für diese Akteure soll die Beteiligung an den Formaten kostenfrei sein und es können Reisekostenerstattungen gemäß Landesreisekostengesetz durchgeführt werden. Die Projekte müssen im nicht-wirtschaftlichen Bereich durchgeführt und daher beihilfefrei gefördert werden. Zu den Bedingungen, wann staatliche Beihilfe vorliegt und in welchem Umfang beihilfefrei gefördert werden kann, siehe Mitteilung der Kommission zum Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation vom 27. Juni 2014, insbesondere Abschnitt 2.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung in Form eines Zuschusses auf Ausgabenbasis gewährt.

Die maximale Förderung des MLR für im Rahmen dieses Förderaufrufs beträgt 250.000 Euro pro (Verbund-)Projekt. Frühester Projektstart ist der 1. Dezember 2024. Die Projekte müssen bis spätestens 30. November 2026 abgeschlossen sein.

Die Mittel stammen aus dem baden-württembergischen Staatshaushalt, den der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat.

Zuwendungsfähig sind die projektbezogenen Personal- und Sachausgaben sowie ggf. sonstige Fremdleistungen und Reiseausgaben gemäß Landesreisekostengesetz. Es sind nur projektbezogene, durch Rechnung belegbare Ausgaben zuwendungsfähig, die im nicht-wirtschaftlichen Bereich bis zu 100% gefördert werden können. Projektbezogene Personalausgaben können für Mitarbeitende beantragt werden, die die Koordination des Netzwerkprojektes übernehmen, dies kann z. B. umfassen: Inhaltliche und organisatorische Vorbereitung von Workshops und anderen Maßnahmen, Durchführung und Auswertung der Maßnahmen, Berichterstattung, Maßnahmen zur Veröffentlichung der Projektergebnisse.

Soweit die antragstellende Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, können nur die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten der Einrichtung finanziert werden. Antragstellende haben zu erklären, dass das Vorhaben im nichtwirtschaftlichen Bereich durchgeführt wird. Die vorhabensspezifischen Ausgaben beziehungsweise Ausgaben und Finanzierung müssen buchhalterisch getrennt voneinander erfasst und nachgewiesen werden.

Personalausgaben sind nur zuwendungsfähig,

- wenn das Personal zusätzlich für das Vorhaben eingestellt wird;
- wenn für bestehendes Personal, das im Vorhaben tätig werden soll, für den bisherigen Aufgabenbereich eine Ersatzkraft eingestellt wird;
- wenn die Stelle für bestehendes Personal für das beantragte Vorhaben aufgestockt wird (zuwendungsfähig ist nur der Aufstockungsanteil).

6. Verfahren

Das Antragsverfahren ist einstufig angelegt, d. h. die Dokumente

- begutachtungsfähige Vorhabenbeschreibung (ggf. für den Gesamtverbund) und
- formgebundener Antrag (mit rechtsverbindlicher Unterschrift, pro Projektpartner)

sollen gleichzeitig eingereicht werden.

Anträge auf Verbundprojekte sind von der koordinierenden Einrichtung einzureichen.

Die für die Antragstellung zu verwendenden Vordrucke sind im Internet erhältlich unter:

<https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/biooekonomie-und-innovation>

Die **Vorhabensbeschreibung im Umfang von bis zu 10 Seiten** ist wie folgt zu gliedern:

- Projekttitle
- Kurzbeschreibung des Projektes (Inhalt, Ziel, Zweck, Notwendigkeit der Zuwendung)
- Beschreibung der spezifischen Problemstellung und Zielsetzung für das Projekt
- Partnerstruktur (Kernteam)
- Zielgruppen für die Vernetzung mit weiteren Akteuren
- Konzept für die Etablierung und Durchführung des Projektes (*Beschreibung der Arbeitspakete unter Angabe der Methodik, Kommunikationsansätze, des Umfangs und der Qualitätssicherung sowie Zeitplan*)
- Verwertungsplan (*Maßnahmen zur Verbreitung der Ergebnisse, Nachnutzung, Übertragbarkeit*)
- Mittelbedarf mit Plausibilisierung und Finanzierungsübersicht

Ergänzend sind dem Antrag folgende **Erklärungen** beizulegen:

- Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und auch nicht vor Vorliegen des Zuwendungsbescheides begonnen wird.
- Erklärung, ob für das Vorhaben eine Zuwendung von einer anderen Stelle des Landes oder von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts beantragt wird oder bewilligt wurde.
- Ggf. Erklärung über die Tätigkeiten im nicht-wirtschaftlichen Bereich und Bestätigung einer getrennten Buchführung (Erklärungen gemäß VO (EU) 651/2014 Art. 2, Nr. 83 und Unionsrahmen für staatliche Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01), Nr. 2.1.1).

Die eingegangenen Förderanträge werden vergleichend bewertet und priorisiert. Entscheidungsgrundlage für die Förderentscheidung bildet neben den formalen Kriterien insbesondere der nachstehende Kriterienkatalog:

- Zu erwartende Beiträge zu den Zielsetzungen und dem Gegenstand dieser Bekanntmachung
- Anwendungsbezug und Relevanz des Themas für Baden-Württemberg
- Qualität der beschriebenen Kommunikations- und Lösungsansätze und Maßnahmen
- Expertise der beteiligten Akteure

- Plausibilität des Finanzplans und wirtschaftlicher Einsatz von Fördermitteln
- Möglichkeiten der Nachnutzung und Übertragbarkeit

6. Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

- Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln: Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Über die Gewährung der Förderung wird aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.
- Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, an Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie Fachveranstaltungen des MLR mitzuwirken.
- Aus den Vorhaben entstandene Publikationen werden auf der Plattform der LSNB veröffentlicht.
- Auf die Förderung durch das MLR im Rahmen der LSNB ist bei allen Veröffentlichungen und ggfs. anderen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten in geeigneter Form und unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Logos hinzuweisen.

Nicht förderfähig sind Projekte,

- die ganz oder teilweise im Auftrag Dritter durchgeführt werden,
- die bereits begonnen wurden.

7. Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung

Mit Antragstellung erklären sich die Antragsteller damit einverstanden, dass im Falle einer Förderung alle im Antrag enthaltenen Angaben inklusive der personenbezogenen Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung, zur Projektabwicklung und zum Programmcontrolling im Ministerium und bei damit beauftragten Projektträgern ausgewertet werden.

8. Einreichungsfrist und Ansprechpartner

Der **Projektantrag** muss über die Einrichtungsleitung **mit rechtsverbindlicher Unterschrift** als elektronisches Dokument im Dateiformat pdf (max. 3 MB) eingereicht werden **bis zum 15. Oktober 2024** an das:

**Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg**
Abteilung 4, Referat 44 Bioökonomie
70182 Stuttgart
biooekonomie@mlr.bwl.de

Die Vorlagefrist für Projektanträge gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Anträge können aber möglicherweise nicht mehr prioritär berücksichtigt werden.

Ansprechpartnerin: Frau Dr. Annette Weidtmann; Tel.: 0711 126-1057